



II- ~~1427~~ der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

18.635-9a/72

606/A.B.

zu 593/J.

Präs. am 21. Aug. 1972

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Parlament

1010 W i e n

Die mir am 7.7.1972 übermittelte schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. REINHART und Genossen, Z. 593/J-NR/1972, betreffend die praktischen Auswirkungen des Strafrechtsänderungsgesetzes (Verhängung von Geldstrafen bei Verkehrsdelikten) beantworte ich wie folgt:

Zu 1. und 2.:

Der Anteil der Verurteilungen zu Geldstrafen im Verhältnis zur Gesamtzahl der Verurteilungen wegen Unfällen mit tödlichem Ausgang (es handelt sich hier um alle Verurteilungen wegen des Vergehens nach § 335 StG, nicht nur um Verkehrsdelikte) ist von 24,26 % in der Zeit vom 17.8.1971 bis 12.2.1972 auf 37,52 %, in der Zeit vom 12.2.1972 bis 1.7.1972 angestiegen. Dies zeigt, daß die Gerichte der Absicht des Gesetzgebers folgen und von der ihnen eingeräumten Möglichkeit, auch bei Unfällen mit tödlichen Folgen Geldstrafen zu verhängen, in zunehmendem Maße Gebrauch machen. Irgendwelche Maßnahmen des Bundesministeriums für Justiz scheinen in diesem Zusammenhang derzeit nicht erforderlich.

6 fach
18 Byn

- 2 -

Da in der Anfrage auf einen Artikel in der Fachzeitschrift "Verkehrsjurist des ARBÖ" vom 15.4.1972, Nr. 5, hingewiesen wird, sind zur besseren Vergleichsmöglichkeit in den Beilagen A und B nach Art der in diesem Artikel enthaltenen Aufstellungen zwei Tabellen beigelegt, in denen die entsprechenden Zahlen für die beiden oben genannten Zeiträume einander gegenübergestellt werden.

Zu 3.:

Als Beilage C ist eine Tabelle angefügt, aus der die Anzahl der Verurteilungen wegen fahrlässiger Tötungen und der deshalb verhängten Freiheits- und Geldstrafen für das Jahr 1970 für die gesamte Bundesrepublik Deutschland und für das Jahr 1971 für die Länder Hessen und Bayern ersichtlich sind. Die Gesamtzahlen für die Bundesrepublik Deutschland für das Jahr 1971 liegen noch nicht vor.

Aus diesen Aufstellungen ergibt sich, daß im Jahre 1970 in 66,61 % aller Verurteilungen wegen fahrlässiger Tötungen Geldstrafen verhängt worden sind. Im Jahre 1971 betrug dieser Prozentsatz in Hessen 62,53 % und in Bayern 67,93 %.

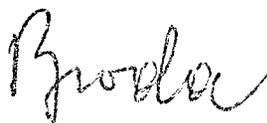
Allerdings ist hierzu zu bemerken, daß in Österreich durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1971 den Richtern nur die M ö g l i c h k e i t eingeräumt wurde, ab 17.8.1971 bei Unfällen mit tödlichem Ausgang an Stelle einer Freiheitsstrafe eine Geldstrafe zu verhängen, während in der Bundesrepublik Deutschland seit dem 1. April 1970 in diesen Fällen an Stelle einer Freiheitsstrafe unter sechs Monaten z w i n g e n d eine Geldstrafe zu verhängen ist, es sei denn, daß

- 3 -

besondere Umstände, die in der Tat oder in der Persönlichkeit des Täters liegen, die Verhängung einer Freiheitsstrafe zur Einwirkung auf den Täter oder zur Verteidigung der Rechtsordnung unerlässlich machen. Eine ähnliche Regelung wird in der RV 1971 eines neuen Strafgesetzbuches auch für Österreich vorgeschlagen.

17. August 1972

Der Bundesminister:



Gerichtshof I. Instanz	Gesamtzahl der Urteile		davon Geldstrafen		Ausmaß	
	17.8.1971 - 12.2.1972	12.2.1972 - 1.7.1972	17.8.1971 - 12.2.1972	12.2.1972 - 1.7.1972	17.8.1971 - 12.2.1972	12.2.1972 - 1.7.1972
LG Wien	65	59	35	37	3.000 - 4.000	6.000 - 70.000
KG Krems	11	20	-	3	-	5.000 - 10.000
KG St. Pölten	19	24	9	7	5.000 - 20.000	5.000 - 10.000
KG Wiener Neustadt	32	24	16	14	7.000 - 20.000	8.000 - 20.000
KG Korneuburg	13	29	3	12	6.000 - 12.000	5.000 - 24.000
LG Eisenstadt	20	11	12	7	10.000 - 25.000 (davon bedingt 10.000)	7.000 - 25.000 (davon bedingt 7.000)
JGH Wien	-	3	-	-	-	-
LG Linz	30	31	1	15	3.000	2.000 - 20.000
KG Wels	48	45	1	6	10.000	2.000 - 9.000
KG Ried/Innkreis	21	17	8	9	2.500 - 25.000	4.000 - 10.000
KG Steyr	5	7	3	-	1.500 - 3.500	-
LG Salzburg	33	60	1	4	7.000	5.000 - 10.000
LG Innsbruck	34	45	23	30	10.000 - 40.000	12.000 - 60.000
LG Feldkirch	25	31	2	3	8.000 - 10.000	10.000 - 15.000
LG f. Strafsachen Graz	49	40	-	10	-	3.000 - 20.000
KG Leoben	53	33	4	14	1.000 - 6.500	800 - 12.000
LG Klagenfurt	49	30	3	18	3.000 - 10.000	1.500 - 12.000
	<u>507</u>	<u>509</u>	<u>123</u>	<u>191</u>		

www.parlament.gv.at

606/AB XIII. GP - Anfragebeantwortung (gescannetes Original)

B

Höhe der Geldstrafe	Anzahl der Urteile	
	17.8.1971 - 12.2.1972	12.2.1972 - 1.7.1972
800	-	1
1.000	1	2
1.400	-	1
2.000	-	2
2.500	2	-
3.000	4	6
3.500	1	1
4.000	1	4
5.000	2	10
6.000	4	8
7.000	4	8
7.500	-	3
8.000	5	14
9.000	3	7
10.000	23	34
11.000	-	1
12.000	14	23
13.000	4	-
14.000	3	-
15.000	16	23
16.000	2	4
18.000	4	4
20.000	17	20
24.000	-	1
25.000	6	7
30.000	4	2
35.000	1	-
40.000	2	4
60.000	-	1
70.000	-	1
	123	191

Fahrlässige Tötungen in der Bundesrepublik Deutschland
Im Jahr 1970

Fahrlässige Tötungen im Straßenverkehr:

	insgesamt	Freiheitsstrafe	Geldstrafe
In Trunkenheit	865	799	66
Ohne Trunkenheit	3118	574	2544
Fahrlässige Tötungen außer im Straßen- verkehr	283	51	232
	4266	1424	2842

Fahrlässige Tötungen im Lande Hessen
im Jahr 1971

Fahrlässige Tötungen im Straßenverkehr:

In Trunkenheit	79	76	3
Ohne Trunkenheit	213	39	174
Fahrlässige Tötungen außer im Straßen- verkehr	31	6	25
	323	121	202

Fahrlässige Tötungen im Lande Bayern
im Jahr 1971

Fahrlässige Tötungen im Straßenverkehr:

In Trunkenheit	142	139	3
Ohne Trunkenheit	628	119	509
Fahrlässige Tötungen außer im Straßen- verkehr	69	11	58
	839	269	570